

Hygieneplan Corona

für die

Wilhelm-von-Türk-Schule Potsdam

Schule mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten
„Hören“ und „Sprache“

(Stand: 03.01.2021)

Inhalte

Vorbemerkung

1. Schulische Festlegungen zur Corona-Hygiene
 - 1.1 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
 - 1.2 Mindestabstand
 - 1.3 Kohorten, Klassenverbände, Lerngruppen, Pausen, Speisesaal
 - 1.4 Versammlungen der Mitwirkungs-gremien, Dienstberatungen, Elterngespräche, Fortbildungsangebote der BST
 - 1.5 Nutzung des Lehrkräftezimmers und des Verbinders
 - 1.6 Singen im Musikunterricht
 - 1.7 Sportunterricht
 - 1.8 Kooperation mit dem Hörgeschädigten-Sportverein
 - 1.9 Angebote der Kooperationspartner (IFD, Logopädie, Hörgeräte-Akustiker)
 - 1.10 Verhalten bei Symptomen einer Atemwegserkrankung
 - 1.11 Einhalten der Basishygiene

2. Raumhygiene
 - 2.1 Lüften
 - 2.2 Reinigung
 - 2.3 Hygiene im Sanitärbereich

Vorbemerkung

Dieser Hygieneplan Corona ergänzt den schulischen Hygieneplan. Grundlage für diesen Hygieneplan Corona ist die dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 15.12.2020.

Die einfachsten und effektivsten Schutzmaßnahmen gegen eine Corona-Infektion liegen im Verantwortungsbereich jeder und jedes einzelnen. Den Schülerinnen und Schülern sollen die hygienischen Mindeststandards vermittelt werden. Sie sollen deren Bedeutung für ihr eigenes soziales Umfeld und die gesamte Gesellschaft begreifen und jeden Tag die Hygiene-Maßnahmen beachten. Die Lehrkräfte achten darauf, dass sich die Schülerinnen und Schüler an die Hygiene-Maßnahmen halten.

1. Schulische Festlegungen zur Corona-Hygiene

1.1 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

- Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Innen- und Außenbereich der Schule gilt für alle Schülerinnen und Schüler.
- Im Sportunterricht muss keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.
- Weitere Ausnahmen sind im Einzelfall nur unter den in der Eindämmungsverordnung genannten Voraussetzungen möglich. Das betrifft:
 - Schülerinnen und Schüler, die Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten schreiben, sofern gewährleistet ist, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann
 - die Zeiträume, in denen die Unterrichtsräume stoßweise gelüftet werden
 - Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Außenbereich von Schulen (Schulhof).
- Den Schülerinnen und Schülern, die ihren Mund-Nase-Schutz vergessen haben, erhalten eine Mund-Nase-Bedeckung kostenfrei im Schul-Sekretariat.
- In den Fluren, auf den Toiletten und außerhalb des Unterrichts tragen alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal und die Angestellten des Schulträgers eine Mund-Nasen Bedeckung.
- Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 sind verpflichtet, im Unterricht eine MNB zu tragen. Allen Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I wird einmalig durch den Schulträger eine Smile by Ego Maske bereitgestellt. Gleichzeitig gilt weiterhin, dass hörgeschädigte Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren von Tragen einer MNB ausgenommen sind. Im Unterricht achten die Lehrkräfte darauf, dass Masken getragen werden. Die Lehrkräfte entscheiden im Unterricht, wann die Masken abgenommen werden müssen. Das gilt für Situationen, in denen kommuniziert wird. In anderen Unterrichtssituationen (zum Beispiel bei der Einzelarbeit, beim Abschreiben - also bei allen Situationen, bei denen nicht kommuniziert wird) müssen die Schülerinnen und Schüler eine Maske tragen. Die MNB können abgenommen werden, wenn gleichzeitig die Fenster geöffnet sind.
- Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schulleitung tragen im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung. Die Lehrkräfte entscheiden im Unterricht, wann sie die Masken abnehmen müssen. Das gilt für Situationen, in denen kommuniziert wird. In anderen Unterrichtssituationen (zum Beispiel bei der Einzelarbeit, beim Abschreiben - also bei allen Situationen, bei denen nicht kommuniziert wird) müssen die Erwachsenen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die MNB kann abgenommen werden, wenn gleichzeitig die Fenster geöffnet sind.
- Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schulleitung haben stets eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen: im Lehrerzimmer, in Vorbereitungsräumen, in Büros, im Kopierraum.
- Gehörlose und schwerhörige Schülerinnen und Schüler und Erwachsene und Menschen, die mit ihnen kommunizieren dürfen im Bedarfsfall die Masken abnehmen. Alle Schülerinnen und Schüler und Erwachsene, auch hörgeschädigte Menschen, tragen im Schulhaus eine Mund-Nasen-Bedeckung. Diese Mund-Nasen-Bedeckung kann bei Bedarf abgenommen werden und muss anschließend wieder angelegt werden.
- Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung während der Hofpausen:
Auf dem Gelände Bisamkiez 107-111 befinden sich verschiedene schulische und außerschulische Einrichtungen. In Abstimmung mit den anderen Einrichtungen am Standort wurde entschieden, dass die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof keine Mund-Nase-Bedeckung tragen

müssen. Während der Hofaufsicht achten die aufsichtführenden Lehrkräfte darauf, dass sich die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I auf dem Schulhof verteilen.

- Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sportunterricht:
Die Sportlehrkräfte müssen während des Unterrichts eine MNB aufsetzen. Dazu gilt an der Wilhelm-von-Türk-Schule, was bereits über das Tragen der MNB im Unterricht geschrieben wurde. Die Schülerinnen und Schüler müssen im Sportunterricht keine Mund-Nase-Bedeckung tragen.
- Im Speisesaal tragen alle Schülerinnen und Schüler und Erwachsene eine Mund-Nase-Bedeckung, bis sie am Platz sind.
- Nach der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30.11.2020, § 2, Absatz 1 muss die Mund-Nasen-Bedeckung „aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.“
 - <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>
- Nach Ansicht des bayerischen Gesundheitsministeriums schützen die Smile-by-Ego-Masken nicht ausreichend vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus. Tests hätten ergeben, dass die Aerosole unter den Klarsichtmasken austreten.
 - <https://www.hv-bayern.de/aktuelles/meldungen/2020-12-11-Klarsichtmaske-Smile-by-ego-Als-Infektionsschutz-wirkungslos.php>

Die Wilhelm-von-Türk-Schule ist eine Förderschule mit den Förderschwerpunkten „Hören“ und „Sprache“. Auch in Zeiten der Corona-Pandemie muss es das Ziel der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein, den Schülerinnen und Schülern eine barrierefreie Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen. Schülerinnen und Schüler dürfen wegen ihrer Behinderung keine Benachteiligung im Unterricht erleben. Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung durch die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte im Unterricht ist durch die Lehrkräfte stets sorgsam abzuwägen. Hörgeschädigte Lehrkräfte dürfen bei der Ausübung ihres Berufs durch das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung keinen Nachteilen ausgesetzt sein. Es muss eine Balance hergestellt werden zwischen der Umsetzung der SARS-CoV-2-Virus-Eindämmungsverordnung, dem Schutz der Schülerinnen und Schüler, dem Schutz der Lehrkräfte und dem Recht auf barrierefreie Teilnahme am Unterricht.

1.2 Mindestabstand

- Alle Erwachsenen müssen untereinander einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten.
- Während des Präsenzunterrichts der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 müssen alle unterrichtsorganisatorischen und räumlichen Optionen genutzt werden, um in den Klassen und Lerngruppen einen Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen.
- Der Mindestabstand von 1,50 m zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften sollte unter Beachtung unterrichtsorganisatorischer und räumlicher Optionen eingehalten werden.
- Während des Schulsports im Freien sollte der Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Schülerinnen und Schülern und den Lehrkräften eingehalten werden.
- Überall, wo es möglich ist, muss der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden.
- Die Mindestabstandsregel gilt gegenüber schulfremden Personen und sie ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten.

1.3 Kohorten, Klassenverbände, Lerngruppen, Pausen, Speisesaal

- Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule und die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I werden als zwei getrennte Kohorten betrachtet. Die Klassen sollen sich soweit wie möglich nicht vermischen. Das wird durch folgende Maßnahmen erreicht:
 - *Pausenbereiche während der Hofpause:*

Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I halten sich während der Frühstückspause und während der Mittagspause vor dem Haupteingang und auf dem roten Sportplatz auf.

Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe halten sich während der Frühstückspause und während der Mittagspause hinter dem Schulhaus auf in dem Bereich vom Kletterturm über die Nestschaukel bis zur Drehscheibe.
 - *Betreten des Schulhauses am Morgen und nach den Hofpausen:*

Nach dem Klingeln stellen sich alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I klassenweise auf dem roten Sportplatz auf. Die Kinder der Primarstufe stellen sich klassenweise auf dem Hofbereich vor dem Eingang zum Foyer auf. Die Klassen bilden Reihen. Die Lehrkräfte holen die Klassen vom Schulhof ab und achten beim Betreten des Schulhauses darauf, dass die Klassen untereinander Abstand halten. Die Lehrkräfte betreten mit den Kindern der Primarstufe das Schulhaus durch den Eingang zum Foyer. Die Lehrkräfte, die eine Klasse der Sekundarstufe I unterrichten betreten mit den Jugendlichen das Schulhaus entweder

 - durch den Eingang zum roten Sportplatz, wenn die Klasse im Haus A Unterricht hat
 - oder
 - durch den Eingang an der Weide, wenn die Klasse im Haus B Unterricht hat.

Diese Festlegung gilt am Morgen, nach der Frühstückspause und nach der Mittagspause.
 - *Gestaffeltes Mittagessen:*

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 6 gehen in der Zeit von 11:35 Uhr bis 12:00 Uhr zum Essen. Anschließend gehen sie zur Notbetreuung in den Hort.
 - Die Schülerinnen der Klassen H 10.1 und H 10.2 gehen in der Zeit von 12:25 Uhr bis 12:45 Uhr in den Speisesaal. Anschließend verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände oder gehen in das Wohnheim.
- Gruppenbildung während der Notbetreuung an 04.01.2021:
 - *Die Kinder werden in festen Gruppen durch feste Bezugspersonen betreut. Es wird darauf geachtet, dass möglichst kein / wenig Personalwechsel stattfindet.*
 - *Die Gruppen werden festen Räumen zugeordnet.*
 - *Es werden grundsätzlich nur so viele Kinder zu einer Gruppe zusammengefasst, dass ein Mindestabstand von 1,50 m gewährleistet werden kann.*
 - *Die Anwesenheit der Kinder in der Notbetreuung und der Einsatz der Betreuungspersonen werden täglich dokumentiert.*

1.4 Versammlungen der Mitwirkungsgremien, Dienstberatungen, Elterngespräche, Fortbildungsangebote der BST

- Schulkonferenzen, Lehrerkonferenzen, Elternkonferenzen mit physischer Anwesenheit der Mitglieder können nicht durchgeführt werden.
- Konferenz der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler mit physischer Anwesenheit der Mitglieder können nicht durchgeführt werden.
- Dienstberatungen mit physischer Anwesenheit finden nicht statt.

- Klassenkonferenzen können stattfinden. Dabei sind der Mindestabstand einzuhalten und die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten.
- Fachkonferenzen können stattfinden. Dabei sind der Mindestabstand einzuhalten und die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten.
- Elterngespräche können mit physischer Anwesenheit stattfinden, wenn es zwingend erforderlich ist. Dabei sind die Hygienevorschriften einzuhalten; insbesondere der Mindestabstand. Die Lehrkräfte entscheiden, ob sie Elterngespräche alternativ per Telefon oder Videokonferenz durchführen. Gespräche, bei denen ein Kinderschutzfall vermutet wird, gelten als dringend notwendig.
- Förderplangespräche dürfen stattfinden unter Beachtung der Hygieneregeln. Es ist abzuwägen, ob die Anwesenheit aller Beteiligten erforderlich ist. Wenn Sie die Anwesenheit für erforderlich halten, dürfen die Gespräche in der Schule stattfinden.
- Die Fortbildungsangebote der BST finden im Monat Januar 2021 nicht mit physischer Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer statt.

1.5 Nutzung des Lehrkräftezimmers und des Verbinders

- Im Lehrkräftezimmer dürfen sich maximal 10 Personen aufhalten. Es sind die Hygieneregeln zu beachten und der Mindestabstand einzuhalten. Die gekennzeichneten Tisch- und Sitzplätze müssen freigehalten werden.
- Im Verbinder dürfen sich maximal 15 Erwachsene aufhalten. Es sind die Hygieneregeln zu beachten und der Mindestabstand einzuhalten.
- Im Verbinder dürfen sich maximal 20 Schülerinnen und Schüler und zwei Lehrkräfte aufhalten. Zeitgleich dürfen sich nur Schülerinnen und Schüler aus der Grundschule *oder* Schülerinnen und Schüler aus der Sekundarstufe I im Verbinder aufhalten. Der gleichzeitige Aufenthalt von Klassen der Grundschule und Klassen der Sekundarstufe I im Verbinder ist untersagt.
- Im Lehrkräftezimmer und im Verbinder gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wie unter Punkt 1.1 benannt.

1.6 Singen im Musikunterricht

- Im Musikunterricht darf nicht gesungen werden.
- Es dürfen keine Blasinstrumente gespielt werden.
- Das Singen in anderen Zusammenhängen im Unterricht zu unterlassen.

1.7 Sportunterricht

Sport und Bewegung sind wesentliche Bestandteile einer ganzheitlichen schulischen Bildung. Deshalb soll der Schulsport zur Erhaltung der psychischen und physischen Gesundheit von Schülerinnen und Schülern – unter Beachtung der spezifischen Hygienemaßnahmen – weiter stattfinden. Der Rahmenlehrplan Sport eröffnet vielfältige Möglichkeiten zur **Ausübung von Individualsport** und bietet Möglichkeiten, auch weitere Inhalte unter Berücksichtigung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen einzubeziehen.

- Der Sportunterricht wendet sich an eine feste Schülergruppe, die im Klassenunterricht und in der Schule ohnehin in engem räumlichem Kontakt steht. Für den Sportunterricht unter Corona-Bedingungen gibt es insbesondere folgende Bewegungsangebote im Freien:
 - Aktivitäten im Freien (z. B. Bewegen auf Rollen, Lauf-, Sprung-, Wurf- und andere körperkontaktfreie Spiele sowie Bewegungsformen),
 - Fitness- und Krafttraining sowie Workouts, bevorzugt mit dem eigenen Körpergewicht (im Aufwärmprogramm ebenso wie als Zielübung),
 - Rückschlagspiele, bevorzugt mit dem eigenen Sportgerät, und ggf. Zielschusspiele,
 - Sportspiele unter abgewandelten Regeln oder Technik- bzw. Taktik-Training unter Einhaltung der Hygienevorgaben,
 - Varianten kleiner Spiele, die unmittelbaren Körperkontakt vermeiden bzw. unter Einhaltung eines Abstandsgebots möglich sind,
 - rhythmisches Bewegen und Tanzen ohne Partner sowie gymnastisches Bewegen, wenn entsprechende Freiflächen verfügbar sind.
- Eine Entscheidung, ob der Sportunterricht durchgeführt werden kann, trifft die jeweilige Sportlehrkraft in Abhängigkeit von den jeweiligen Bedingungen. Die Grundsätze der Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung sind entsprechend zu beachten. Unter extremen Witterungsbedingungen kann kein Sportunterricht im Freien stattfinden.
- Lehrkräfte, die am Sportunterricht beteiligt sind, müssen untereinander einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten.
- Die Sportlehrkräfte müssen während des Unterrichts eine MNB aufsetzen. Dazu gilt an der Wilhelm-von-Türk-Schule, was bereits über das Tragen der MNB im Unterricht geschrieben wurde. Die Schülerinnen und Schüler müssen im Sportunterricht keine Mund-Nase-Bedeckung tragen.
- Bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten müssen die Handkontaktflächen nicht nach jedem Schülerinnen- und Schülerwechsel gereinigt werden. Aus diesem Grund muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Umkleideraum ist so gering wie möglich zu halten.
- In den Sanitärräumen der Turnhalle befinden sich Flüssigseife, Eimalhandtücher und Toilettenpapier. Die Materialien werden regelmäßig nachgefüllt. Für die verwendeten Papierhandtücher stehen Abfallbehälter zur Verfügung, die regelmäßig durch die Reinigungsfirma geleert werden.

1.8 Kooperation mit dem Hörgeschädigten-Sportverein

- Die Angebote des Hörgeschädigten-Sportvereins finden ausschließlich im Freien statt. Sie beginnen nach Unterrichtsschluss und enden um 16:00 Uhr. An den Angeboten können ausschließlich die Schülerinnen und Schüler der Wilhelm-von-Türk-Schule teilnehmen. Es werden nur die Übungsleiter eingesetzt, die auch Lehrkräfte in der Türk-Schule sind. Die o.g. Hygienevorschriften für den Sportunterricht und das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung sind einzuhalten.
- An Leistungsvergleichen im Hörgeschädigten-Sport kann im Monat Januar 2021 nichtteilgenommen werden.

1.9 Angebote der Kooperationspartner (IFD, Logopädie, Hörgeräte-Akustiker)

- Die Angebote des Integrationsfachdienstes können weiterhin in der Schule in den dafür benannten Räumen stattfinden. Dabei sind die Hygienevorschriften und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einzuhalten.
- Die Angebote der Logopädie-Praxis können weiterhin in der Schule in den dafür benannten Räumen stattfinden. Dabei sind die Hygienevorschriften einzuhalten.
- Die Angebote des Hörgeräte-Akustikers können weiterhin in der Schule in den dafür benannten Räumen stattfinden. Dabei sind die Hygienevorschriften einzuhalten.
- Für alle Angebote der Kooperationspartner gilt, dass nur die Personen, die zur Durchführung des Angebots unbedingt erforderlich sind, die Schule betreten dürfen.

1.10 Verhalten bei Symptomen einer Atemwegserkrankung

- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung oder Covid-19 typischen Symptomen soll die betroffene Person zu Hause bleiben.
- Alle Lehrkräfte beobachten den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler. Bei akuten Symptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit / Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen, Schüttelfrost, Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns) wird das betreffende Kind isoliert und muss eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Lehrkräfte informieren die Schulleitung.

1.10 Einhalten der Basishygiene

- Umarmungen und Händeschütteln sind zu unterlassen.
- Regelmäßiges Händewaschen mit Seife für eine Dauer von 20 bis 30 Sekunden insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel oder des Schülerspezialverkehrs; vor und nach dem Essen; nach dem Toilettengang.
- Papiertaschentücher werden nach einmaliger Benutzung weggeworfen.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen sich direkt vor dem Betreten der Computerräume und der Fachräume die Hände waschen. Außerdem müssen sie sich direkt vor der Benutzung der Laptops aus dem Computerwagen die Hände waschen.
- In den Unterrichtsfächern Musik und Kunst werden für jede Klasse Materialkisten zusammengestellt. Damit wird der Austausch von Musikinstrumenten und Arbeitsmaterialien zwischen verschiedenen Klassen verhindert.
- Die Benutzung von Handdesinfektionsmitteln wurde durch das Gesundheitsamt untersagt.
- Mit den Händen nicht in das Gesicht (Mund, Augen, Nase) fassen.
- Arbeitsmaterialien und persönlichen Gegenstände dürfen nicht mit anderen Personen getauscht werden.
- Die Husten- und Niesetikette sind einzuhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge. Beim Husten und Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten.

2. Raumhygiene

2.1 Lüften

- Durch regelmäßiges Lüften soll ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen. Mindestens nach jeder Unterrichtsstunde, wenn unterrichtsorganisatorisch möglich alle 20 Minuten und in jeder Pause müssen die Fenster und eine Luftabzugsmöglichkeit (Tür) geöffnet werden. Die Belüftung soll 3 Minuten bis 10 Minuten dauern.

2.2 Reinigung

- Die Reinigung des Schulgebäudes erfolgt durch die Reinigungsfirma nach der DIN 77400. In der DIN 77400 sind die Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich der Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz festgelegt.
- Ergänzend zur DIN 77400 gilt:
 - Die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen nimmt in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise für eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.
 - In der Schule steht die *Reinigung* von Oberflächen im Vordergrund. Im Gegensatz zur *Reinigung* wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen Covid-19 Pandemie durch das RKI nicht empfohlen.
 - https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html;jsessionid=44958E86F0C750CC22020E5E766EFB74.internet122
 - Folgende Areale werden durch die Fachkraft für Reinigungswesen besonders gründlich gereinigt:
 - Türklinken und Griffe
 - Treppen- und Handläufe
 - Lichtschalter
 - Telefone
 - Die Reinigung der Computertastaturen erfolgt entsprechend der vertraglichen Festlegungen zur Unterhaltsreinigung durch die Fachkraft für Reinigungswesen.
 - Im Schul-Sekretariat stehen Reinigungstücher bereit, mit denen bei Bedarf durch die Lehrkraft die Computer-Tastaturen abgewischt werden können.

2.3 Hygiene im Sanitärbereich

- In allen Sanitärräumen befinden sich ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier. Diese Materialien werden regelmäßig nachgefüllt. In allen Sanitärräumen befinden sich Auffangbehälter für die Einmalhandtücher.